

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
-----	-------	------------	---------------------------

I. Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	22.05.19	Landratsamt Böblingen	<p>Baurecht Zu A1 Art der baulichen Nutzung (Textteil): Der § 13b Baugesetzbuch (BauGB) wurde zur Erleichterung des Wohnungsbaus eingeführt. Grundsätzlich sind nur Wohnnutzungen bzw. wohnähnliche Nutzungen zulässig. Werden im Einzelfall kleine Läden errichtet oder eine Poststelle dürfte dies noch von der Wohnnutzung gedeckt sein, wenn diese deutlich gegenüber der Wohnnutzung untergeordnet sind. Handwerksbetriebe dagegen sind durch ein Verfahren nach § 13b BauGB nicht abgedeckt. Wir empfehlen diese herauszunehmen und insbesondere die Wohnnutzung als allgemein zulässig aufzunehmen.</p> <p>Mit dem gewählten Standort findet leider keine Innenentwicklung statt. Allerdings wurde nach der Begründung die Standortwahl unter vier verschiedenen Standorten abgewogen.</p> <p>Bestehende Baulasten Es gibt historisch begründete und bis heute bestehende Geh- und Fahrrechte zu angrenzenden Flurstücken. Die Lage dieser Baulasten ist im zeichnerischen Teil nicht dargestellt. Die Rechte bzw. die Erreichbarkeit zu den Flurstücken sind mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen und im Zuge der Planung neu zu regeln.</p>	<p>Zu Baurecht: In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargestellt, dass gemäß Beschluss des BayVGH vom 09.05.2018 bei Anwendung des § 13b BauGB die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO unter Berücksichtigung der Belange der Wohnnutzungen grundsätzlich zulässig ist. Auf Grund des Störpotentials sind die im WA allgemein zulässigen Nutzungen „<i>die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften</i>“ ausgeschlossen; ebenso alle im WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zur „Berücksichtigung der Belange der Wohnnutzungen“. Die im WA neben der Wohnnutzung allgemein zulässigen Nutzungen „<i>nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</i>“ sind bislang als allgemein zulässig belassen, da ein Ausschluss dazu führen würde, dass der Gebietscharakter des WA nicht mehr „passt“, sondern faktisch ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt würde.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem LRA wird Folgende Modifizierung der Festsetzung vorgeschlagen: Die Wohnnutzung bleibt allgemein zulässig; alle nach BauNVO sonst im WA allgemein zulässigen Nutzungen werden als nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu Baulasten Die vom LRA genannten Baulasten aus dem Jahr 1911 betreffen (nach erfolgter Übersetzung der in Sütterlin verfassten Einträge) Abstandsbaulasten für Gebäude. Überfahrtsrechte sind <u>nicht</u> erwähnt.</p> <p>Hierzu soll eine praktikable, einvernehmliche Lösung gefunden werden. Vorschlag: Der Bebauungsplan wird dahingehend modifiziert, dass - analog der in der Örtlichkeit ablesbaren Spuren - eine Zufahrt von Norden her bis zum Flst.Nr. 173/1 östlich / hinter dem geplanten nördlichen Gebäude möglich ist. (Rücknahme des dort bisher geplanten, schmalen</p>
---	----------	-----------------------	--	--

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p><u>Zur Erschließungsstraße und den Spielflächen:</u> Es wird dringend empfohlen, dass die 110 m lange und 5,50 m breite Erschließungsstraße als Spielstraße ausgewiesen wird.</p> <p><u>Löschwasser:</u> Mit Planung der Erschließung ist der erforderliche Löschwasserbedarf sicherzustellen sowie die Lage und Anzahl der Entnahmestellen mit dem verantwortlichen Kreisbrandmeister bzw. Feuerwehrkommandanten abzustimmen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> In Anbetracht der Tatsachen, dass die geplanten Baufenster für Wohngebäude ca. 15 m vom Fahrbahnrand abgerückt dargestellt sind und dass die K 1063 einen DTV von < 4.000 Fahrzeugen aufweist, sind Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in gesundheitsgefährlicher Höhe nicht zu erwarten. Wie unter A 9 (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) im Textteil ausgeführt ist, werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts zwar überschritten, diese dürften aber aus o. g. Gründen die Schwelle zur Gesundheitsgefahr bei weitem nicht erreichen. Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen, ausschließlich baulichen passiven Schallschutz am Gebäude sowie eine entsprechende lärmabgewandte Grundrissorientierung schutzwürdiger Nutzungen mit teilweisen fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen festzusetzen, bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Pflanzgebotsfläche entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, Verschieben eines Baumstandorts am bestehenden nördlichen Feldweg). Damit besteht kein planungsrechtlicher Konflikt mit der gemeindlichen Absicht, diese Zufahrtsmöglichkeit einzuräumen. Die exakte Lage dieser Zufahrtsmöglichkeit wird mit den Eigentümern einvernehmlich abgestimmt. Auf die Festsetzung einer mit Rechten zu belastenden Fläche im Bebauungsplan wird jedoch verzichtet; die rechtliche Sicherung erfolgt über Baulasten oder Dienstbarkeiten. Die Projektplanung (Lage der Stützmauer, Ausbildung der Anleiterflächen für die Feuerwehr, Umgang mit den bisher geplanten Terrassen) ist in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Klärung mit den betroffenen Grundstückseigentümern anzupassen.</p> <p><u>Zu Erschließungsstraße und Spielflächen</u> Die Erschließung wird eine private Erschließung sein; daher erfolgt auch keine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche, sondern lediglich die (schematische) Festsetzung von mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.</p> <p><u>Zu Löschwasser</u> Wird im Rahmen der Erschließungsplanung bereits berücksichtigt (Info an IB Mayer)</p> <p><u>Zu Immissionsschutz</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Auf eine Luftschadstoffbetrachtung kann u. E. aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und des Abstandes zur Straße verzichtet werden.</p> <p>Naturschutz Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme M1 bis M3) umzusetzen. Hinsichtlich Maßnahme M2 (Abzäunung eines vier Meter breiten Streifens zwischen K 1063 und dem Baufeld) ist sicherzustellen, dass auch bei einer Querung des Böschungsbereichs (bspw. im Rahmen der Erschließung der Gebäude) für die dort befindlichen Eidechsen ausreichend große Lebensräume verbleiben. Eingriffe in Gehölzbestände sind auf den Zeitraum von Oktober bis Februar zu legen (gemäß § 39 BNatSchG). Die entlang des Flurstücks.-Nr.: 190 befindlichen Bäume sind im Zuge des Baues der unterirdischen Oberflächenentwässerung mit einem Bauzaun so zu sichern, dass Beschädigungen der Bäume sowie ihrer Wurzeln vermieden werden. Die zum Bau der Entwässerung notwendig werdenden Arbeiten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Aidlingen“ sind näher darzulegen, ggf. ist eine Befreiung nach der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die untere Naturschutzbehörde wird im Zuge des Wasserrechtsverfahrens beteiligt.</p> <p>Landwirtschaft Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft ca. 0,5 ha flachgründigen bis hochwertigen Boden zur Nahrungsmittelproduktion entzogen. Es bestehen auf Seiten der Landwirtschaft grundsätzlich Bedenken gegen das Vorhaben. Das Plangebiet, Bebauungsplan „Östlich der K 1063, Teil 1“ umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha. Die Flurstücke 160 und 190 wurden von der Gemeinde Aidlingen erworben und werden derzeit zum Teil landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet. Die Flächen wurden auf Grund der Bodengüte, Hangneigung, Erschließung usw. in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I und Vorrangfläche Stufe I kategorisiert. Dies sind Flächen, die der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorzuhalten sind. Laut gemeinsamen Antrag (GA) werden die Flächen von einem Landwirt bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Betroffenheit für die ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen Belange muss ausreichend dargestellt werden. Dies geschieht u. a. anhand der digitalen Flurbilanz.</p>	<p>Zu Naturschutz Die Maßnahmen : M1 - Vergrämung der Zauneidechse im Bereich des Baufeldes, M2 - Aufstellen von Schutzzäunen und M3 - Schutzaspekte bei Gehölzmaßnahmen, werden umgesetzt.</p> <p>In den bisher „ungestörten“ Böschungsbereich zur K 1063 wird nur durch die geplante Zuwegung zur Querungshilfe eingegriffen. Die Detailausführung dieser Zuwegung erfolgt unter Berücksichtigung der Eidechsen-Lebensräume; hierzu erfolgt ggf. eine Abstimmung mit Herrn Limmeroth.</p> <p>Die Entwässerung ist frühzeitig vom IB Mayer detailliert mit dem Amt für Wasserwirtschaft im LRA Böblingen abgestimmt worden. Die besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten im Bereich des LSG werden berücksichtigt.</p> <p>Zu Landwirtschaft Hinsichtlich der stattgefundenen Abwägung wird auf die Stellungnahme des RP Stuttgart (Stellungnahme Nr. 2) verwiesen. Hinsichtlich der Verwendung des hochwertigen Bodenmaterials wird auf die nachfolgende Stellungnahme „Bodenschutz“ verwiesen.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Da es sich bei den Flächen um sehr hochwertige Böden handelt, wird empfohlen, den hochwertigen Oberboden des Plangebietes auf andere landwirtschaftliche Flächen aufzubringen, um dort die Qualität des bestehenden Bodens aufzuwerten.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Keine Bedenken, die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft abgesprochen. Das Schmutzwasser wird an die bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen, das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Rohrleitungssystem, das eine Zulassung für die Verwendung in Wasserschutzgebieten (Zone II) besitzt, direkt in die Würm abgeleitet.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Keine Ergänzungen. Auf Grund der anstehenden besonders hochwertigen und empfindlichen Böden sind ein Bodenmanagement und eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zur Einhaltung des nach BauGB § 1 (2) geforderten sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden erforderlich. Gleiches gilt für die Umsetzung des nach BauGB § 202 geforderten Erhalts von humosem Bodenmaterial (Mutterboden). Da für diese Leistungen spezielles bodenkundliches Wissen benötigt wird, ist ein unabhängiger Fachgutachter mit entsprechender Qualifikation (vgl. LBO § 47) hinzunehmen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist frühzeitig in die Planung, insbesondere zur Erarbeitung von Bodenmanagement- und Verwertungskonzepten und bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bodenbezogener Arbeiten einzubeziehen.</p> <p><u>Altlasten</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Auf Grund der Lage in Zone II in einem rechtsgültigen Wasserschutzgebiet ist eine Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert zu beantragen.</p>	<p><u>Zu Wasserwirtschaft</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Bodenschutz</u> Die Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen und bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt (Info geht an die Projektplanungs-büros). Hinsichtlich der Verwertung des hochwertigen Oberbodens erfolgt eine direkte Abstimmung zwischen Gemeinde, Planern und dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz im LRA Böblingen.</p> <p><u>Zu Altlasten</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Kenntnisnahme; die Entwässerung ist im Vorfeld bereits abgestimmt; die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung wird beantragt.</p>

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p><u>Straßenbau</u> Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der Beschilderungs- sowie Fahrbahnmarkierungsplan ist mit dem Amt für Straßenbau noch abzustimmen. Durch die nahe Bebauung zu den Ortsdurchfahrtsstraßen sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig. Diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen und zu veranlassen.</p> <p><u>ÖPNV</u> Zu o. g. Bebauungsplan hat das Amt für ÖPNV folgende Anmerkungen: Im Baustellenbereich sind die Linienwege der folgenden Buslinien betroffen: • L 766 (Verkehrsunternehmen Fa. Pflieger) • L 768 (Verkehrsunternehmen Fa. Pflieger) Wir bitten um frühzeitige Unterrichtung des betroffenen Verkehrsunternehmens und des Amtes für ÖPNV, zu welchen Beeinträchtigungen es während der Baumaßnahme (Teilspernung, Fahrbahneinengung etc.) kommen wird.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen ist zudem sicherzustellen, dass die ungehinderte Durchfahrt für den öffentlichen Personennahverkehr möglich ist und die Straßen zur Andienung der Baustelle regelmäßig gesäubert werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Außerdem bitten wir um die ständige Freihaltung der beiden Bushaltestellen „Schafhauser Straße“, die sich in unmittelbarer Nähe des Baufeldes befinden.</p>	<p><u>Straßenbau</u> Die Planung ist bereits im Vorfeld mit dem Straßenbauamt im LRA Böblingen abgestimmt worden. Zu dem Hinweis auf die Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Stellungnahme des LRA „Immissionsschutz“ verwiesen.</p> <p><u>Zu ÖPNV</u> Kenntnisnahme; sobald die Termine und der Bauablauf final feststehen, wird das betroffene Verkehrsunternehmen und das Amt für ÖPNV entsprechend informiert.</p>
2	21.05.19	RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	<p><u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die erforderliche Abwägung mit den betroffenen Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart und für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart hat bereits stattgefunden.</p> <p><u>Denkmalpflege</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Rössener Siedlung und Urnenfelderzeitliche Siedlungsreste“ (siehe Abb. unten). Bei Begehungen und anschließenden Probegrabungen in den 1930er Jahren wurde Funde und Befunde einer stein- und einer bronzezeitlichen Siedlung</p>	<p><u>Zu Raumordnung</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Denkmalpflege</u> Die entsprechenden Hinweise werden im Textteil des Bebauungsplans ergänzt. Da eine Darstellung im Planteil auf Grund des Planausschnitts schwierig ist, wird der Plan der Denkmalschutzbehörde im Textteil als</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>dokumentiert. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>nachrichtliche Übernahme dargestellt; auf dem Planteil (Legende) wird ein entsprechender Verweis ergänzt.</p> <p>Die notwendigen Sondierungen / archäologischen Voruntersuchungen werden möglichst zeitnah in Abstimmung mit dem RP veranlasst.</p>

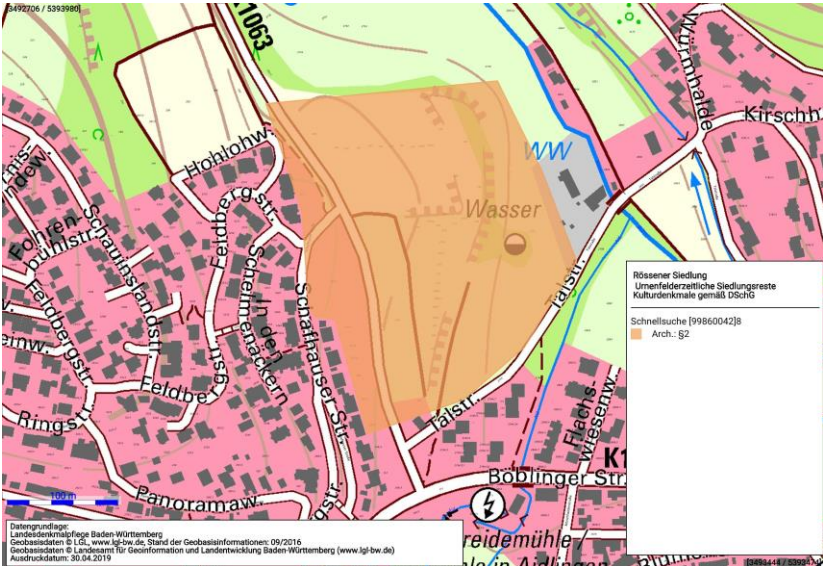
Gemeinde Aidlingen

Bebauungsplan „Östlich der K 1063 Teil 1“

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf Stand 15.03.2019

Blatt 7

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass auch Teil 2 des Bebauungsplans im Bereich des Kulturdenkmals liegt. Sollte an den Planungen festgehalten werden, regen wir an auch diesen Bereich im Vorfeld der Erschließung durch das LAD untersuchen zu lassen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen steht Ihnen Herr Dr. Heise zur Verfügung: Tel. 07071/757-2413, marc.heise@rps.bwl.de.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich auch an Frau Dr. Ritzmann wenden: Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p>  <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	
3		<p>Verband Region Stuttgart</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu in seiner Sitzung am 05.06.2019 folgende Stellungnahme beschlossen: „Der Planung stehen Ziele des Regionalplanes nicht entgegen.“</p>	<p>Kenntnisnahme;</p>

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Mit dem Bebauungsplan „Östlich der K 1063, Teil 1“ wird die Grundlage für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geschaffen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Aidlingen. Die Planung soll insgesamt in zwei Bauabschnitten entwickelt werden, die 0,35 ha und 0,4 ha groß sind. Mit der vorliegenden Planung wird der erste Teilbereich planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als landwirtschaftliche Fläche dar und wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Regionalplan gibt für die Gemeinde Aidlingen mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 55 Einwohnern pro Hektar vor. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Wert eingehalten.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die damit verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,35 ha, das bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen gegebenenfalls zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren ist.</p>	
4	13.05.19	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</u> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Mittleren Muschelkalkes, welche im Bereich des Plangebietes</p>	<p><u>Zu 1. und 2.</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu 3.</u> Geotechnik: Eine Boden- / Baugrunduntersuchung liegt bereits vor; insofern ist die Aufnahme der Hinweise in den Textteil entbehrlich.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>zu einem großen Teil von Anthropogenen Ablagerungen (Aufschüttung/Auf-füllung) mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Die Anthropogenen Ablagerungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszu-schließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ge-plant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechen-den hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatge-steinlösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versicke-rungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau-arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Trag-fähig-keit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehm-erfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden / Mineralische Rohstoffe</u> keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt in der Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Fassungen "Sickergalerie PW Aidlingen, Leimentalquelle mit Sicker-galerie und Kasparbrunnen" (LUBW-Nr. 28). Hierauf ist in Ziffer 3.2 der Be-gründung zum Bebauungsplan (Stand 15.03.2019) bereits hingewiesen. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anre-gungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p><u>Zu Boden / Mineralische Rohstoffe</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Grundwasser</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Bergbau</u> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Aidlingen

Bebauungsplan „Östlich der K 1063 Teil 1“

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf Stand 15.03.2019

Blatt 10

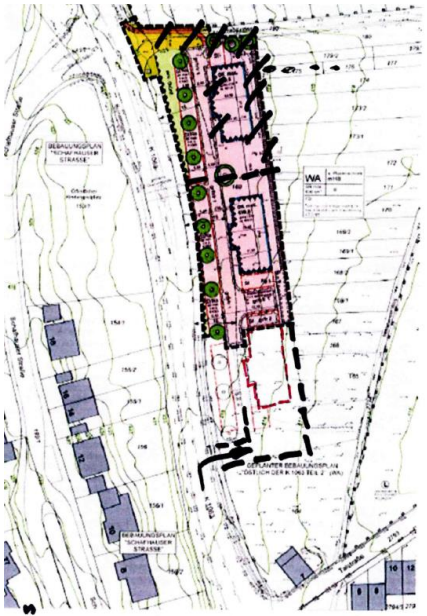
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>(Als Anlage: Merkblatt für Planungsträger, Stand Oktober 2017)</p>	<p><u>Zu Geotopschutz</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Allgemeine Hinweise</u> Kenntnisnahme</p>
5	03.05.19	Handwerkskammer Region Stuttgart	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
6	13.05.19	Gemeinde Gärtringen	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
7	16.04.19	Gemeinde Ehningen	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
8	14.05.19	Unitymedia BW GmbH Abteilung Zentrale Planung	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme
9	03.05.19	Landesnaturschutzverband BW	Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (SWV) und Landesfischereiverband (LFV).	Die Lage im Wasserschutzgebiet ist bekannt; die Einhaltung der Vorschriften ist im Rahmen der bereits im Vorfeld erfolgten Abstimmungen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt. Der Grundwasserschutz ist durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt; u.a. ist in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan festgesetzt, dass Straßenflächen (auch die privaten, befahrbaren Erschließungsflächen) und Stellplatzflächen mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen sind.

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Der Bebauungsplan liegt auf dem Gelände der engeren Wasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlagen „Leimentalquelle und Sickergalerie Pumpwerk Aidlingen“. Laut Verordnung des Landratsamtes Böblingen vom 13.7.1995 zum Schutz des Grundwassers in der engeren Schutzzone gelten u.a. folgende Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (§ 4 Abs.10)- Das Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 1m Tiefe (§ 4 Abs.16)- Das Anlegen oder wesentliche Veränderung von Verkehrsanlagen (§ 4 Abs.18) und- Das Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers (§ 4 Abs.23). <p>Den Auslegungsunterlagen liegt keine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts bei. Auch wenn die Quellen momentan von den Stadtwerken Böblingen nicht genutzt und nur zur Notwasserversorgung vorgesehen sind, sollte der Grundwasserschutz unbedingt sichergestellt werden !</p> <p>Gerade in Zeiten des Klimawandels wäre es unverantwortlich und fahrlässig dem Schutz des lebensnotwendigen Trinkwassers nicht 1. Priorität einzuräumen ! Eine Aufgabe des Quellenschutzes zugunsten von Bebauung, Straßenausbau und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung lehnt der LNV eindeutig ab.</p>	

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
-----	-------	------------	---------------------------

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

P1	03.05.19	<p>Beigefügt möchte ich zu dem obigen Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme mit dem beigefügten Änderungsvorschlag abgeben:</p> <p>Begründung:</p> <p>1.) Die Einfahrt in das Bebauungsgebiet ist im Bereich der Abzweigung zur Schafhauser/Feldbergstr. Da diese Abzweigung sehr stark frequentiert wird, sind umfangreiche verkehrstechnische Maßnahmen (Kreisverkehr) notwendig.</p> <p>2.) Es ist sinnvoll die Bebauung der geplanten Häuser zur Talstr. hin zu beginnen.</p> <p>Dies hätte den Vorteil:</p> <p>2.1 Dass eine kostengünstige / verkehrsmäßig entzerrte Abzweigung zum Wohngebiet geschaffen werden kann.</p> <p>2.2 Eine eventuelle Erweiterung des Baugebiets besser umzusetzen ist.</p> <p>2.3. Die Anschlüsse (Strom, Kanal, Wasser) kostengünstiger umzusetzen sind</p> <p>Bitte um Stellungnahme, Prüfung des Änderungsvorschlags und Rückmeldung.</p>	 <p>Änderungsvorschlag 3.5.19</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung der Planung bedingt eine südliche Zufahrt von der K 1063.</p> <p>Diese Lage der Zufahrt wurde bereits im Vorfeld mit dem Straßenbauamt im LRA Böblingen als potentielle Möglichkeit einer Erschließung diskutiert, jedoch auf Grund der Belange der Kreisstraße und der Nähe zum Knotenpunkt Talstraße verworfen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 8 - Städtebauliches Konzept und Erschließung - bereits kurz formuliert.</p> <p>Grundsätzlich ist die vorgetragene Begründung nachvollziehbar, der Vorschlag jedoch nicht umsetzbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan als „...Teil 1“ nur den nördlichen Teilbereich des Planungsbereichs erfasst, und der südlich angrenzende Bereich möglichst zeitnah mit dem Bebauungsplan „ Teil 2“ überplant werden wird.</p>
P2	21.05.19	<p>Gleichlautende Stellungnahme wie P1, Nr. 1 und Nr. 2.</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>Die Nutzer der Gartenanlagen müssten nicht unmittelbar auf die Gebäudewand blicken und hätten somit freie Sicht zur Straße.</p>		<p>Siehe Stellungnahme zu P1</p> <p>Die „freie“ Sicht zur Straße wird durch die geplanten Gebäude tatsächlich eingeschränkt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Freihaltung von großen Abständen zwischen den Gebäuden - als ein wesentliches Element der städtebaulichen Konzeption - dafür sorgt, dass Blickbezüge erhalten bleiben.</p>